

Kanton Waadt

Autor(en): **Roemer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-51051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON WAADT**Gesetzliche Grundlagen**

Loi sur l'instruction publique primaire du 19 février 1930 (avec modifications).

Règlement pour les écoles primaires du 28 mars 1931 (avec modifications).

Plan d'études et instructions générales pour les écoles enfantines et les écoles primaires du 1^{er} septembre 1953.

Plan d'études et instructions générales pour les classes primaires supérieures du 9 juillet 1937.

Plan d'études et instructions générales pour les classes ménagères du 1^{er} septembre 1943.

Plan d'études des cours d'éducation civique, 1937.

Règlement pour les médecins scolaires du 12 juillet 1939.

Loi sur l'instruction publique secondaire du 25 février 1908 (avec modifications).

Plan d'études général pour les Collèges et les Gymnases ainsi que pour les écoles supérieures de jeunes filles du 30 décembre 1909.

Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire du 22 janvier 1909 (avec modifications).

Programme de cours de diverses écoles (Collège classique, Collège scientifique, Gymnase classique, Gymnase scientifique et Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles, toutes à Lausanne).

Loi sur l'enseignement agricole du 25 octobre 1920.

Loi sur la formation professionnelle du 28 janvier 1935.

Règlement organique de l'Ecole Suisse de Céramique à Chavannes-Renens du 2 mars 1945.

Règlement intérieur de l'Ecole de Céramique du 17 avril 1945.

Règlement des Ecoles supérieures de Commerce, d'Administration et de Chemin de fer à Lausanne du 6 septembre 1910 (avec modifications).

Règlement pour les écoles normales du 15 mars 1946 (avec modification 1947).

Programme des écoles normales 1947: Section semi-enfantine et Sections primaires et de l'enseignement dans les classes de développement.

Règlement du stage obligatoire des candidats à l'enseignement secondaire du 20 novembre 1940.

Loi sur l'enseignement supérieur à l'Université de Lausanne du 15 mai 1916 (avec modifications).

1. Die Kleinkinderschule

(Siehe Ziff. 2, lit. a.)

2. Der Primarunterricht **Enseignement primaire**

Dazu gehören: Die Ecoles enfantines et semi-enfantines, die Ecole primaire, die Ecole primaire supérieure, das Enseignement ménager, die Classes spéciales de développement (Hilfs- und Förderklassen), der Cours d'éducation civique.

a. Ecole enfantine et semi-enfantine

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Ecole enfantine zu führen, wenn die Eltern von zwanzig Kindern im Alter von fünf bis sechs Jahren es verlangen. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Jährliche Unterrichtsdauer 40 Wochen. Wenn in einer Gemeinde zu wenig Schüler für die Bildung einer ersten Primarschulklasse vorhanden sind, kann eine Ecole semi-enfantine eingerichtet werden, die sich aus einer Ecole enfantine und einer Primarschulabteilung (erstes und eventuell auch zweites Schuljahr) zusammensetzt. Die Classe semi-enfantine wird nicht von einer Kindergärtnerin, sondern von einer Primarlehrerin geführt, sobald die Schülerzahl 30 übersteigt.

b. Ecole primaire

Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder im Frühling des Jahres, in dem sie bis 15. April das siebente Altersjahr erfüllen.

Dauer der Schulpflicht neun Jahre. Knaben, die in eine Berufslehre eintreten und sich über einen abgeschlossenen Lehrvertrag ausweisen, können nach erfülltem 15. Altersjahr aus der Primarschule entlassen werden.

Starke Betonung des werktätigen Unterrichtes in den Abschlußklassen. In verschiedenen Gemeinden sind Classes d'orientation

professionnelles eingerichtet, in welchen die Knaben ihren Vorlehrunterricht empfangen.

Schuljahresbeginn im Frühling. Jährliche Dauer 42 Wochen; für die Bergschulen bestehen besondere Bestimmungen.

Geistig oder körperlich behinderte Kinder, die dem normalen Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, werden den in größeren Gemeinden geführten Spezialklassen oder staatlichen oder privaten Anstalten zugewiesen. Der Staat gewährt Beiträge an diesen Spezialunterricht.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist obligatorisch im ersten bis achten Schuljahr, der Hauswirtschaftsunterricht im achten und neunten Schuljahr. Der Handarbeitsunterricht der Knaben kann von den Gemeinden als freiwilliges Fach eingeführt werden.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel erscheinen im Privatverlag und werden durch die Verleger an die Schulen ausgeliefert. Je 50 % der Kosten gehen zu Lasten des Kantons und der Gemeinden. Das Gesangbuch, die französische Grammatik und das Lehrmittel für den staatskundlichen Unterricht werden den Schülern zu Eigentum abgegeben; die übrigen Lehrmittel erhalten sie leihweise.

Das Departement wählt das Schulmaterial aus und läßt es durch den Privathandel den Schulen zustellen. Es wird unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Die Kosten gehen je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

Schularztdienst

Der Schularzt, der vom Staat gewählt und bezahlt wird, überwacht den Gesundheitszustand der Schüler und die hygienischen Verhältnisse in den Schulgebäuden. Er erfüllt die aus dem Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose sich ergebenden Aufgaben und begutachtet Kinder, die einem Praeventorium, einer Hilfsklasse oder einer Spezialschule zugeführt werden müssen. Dem Schularzt ist eine Krankenpflegerin beigegeben, die vom Erziehungsdepartement ernannt wird und jede Schulabteilung mindestens zweimal im Jahr zu besuchen hat.

Schulzahnarztdienst

Eine gesetzliche Regelung besteht nicht. Außer Lausanne haben auch einige andere Gemeinden von sich aus den schulzahnärztlichen Dienst eingeführt.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Gesetzliche Vorschriften bestehen nicht. Einige Städte, besonders Lausanne, organisieren die Schulsuppen- und die Schulmilchverteilung sowie die Abgabe von Kleidern und Schuhen an bedürftige Kinder.

c. Ecole primaire supérieure

Die Classes primaires supérieures sind bestimmt für die befähigteren Schüler des degré supérieur der Primarschule, die keine höhere Schule besuchen, die aber im Stande sind, einem über das gewöhnliche Pensum der Primarschule hinausgehenden Unterricht zu folgen. Die ländlichen Schulen orientieren ihr Programm nach der Landwirtschaft, die städtischen nach Gewerbe, Industrie und Handel. Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft stehen im Vordergrund des Unterrichtes. Deutsche Sprache ist obligatorisches Fach. Die Schuldauer beträgt wenigstens drei Jahre; ein viertes Jahr kann angeschlossen werden. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, der Lehrmittel und der Schulmaterialien.

d. Cours d'éducation civique

Der Cours d'éducation civique ist eine obligatorische allgemeine Fortbildungsschule mit starker Betonung der staatsbürgerlichen Bildung für Jünglinge im Alter von 15 bis 19 Jahren, die nicht in einer Berufslehre stehen oder eine höhere Schule besuchen. Neben dem staatskundlichen Unterricht und den allgemein bildenden Fächern werden auch landwirtschaftlicher Unterricht und Turnen erteilt. Dauer der Kurse: 45 bis 54 Stunden.

3. Der Sekundarunterricht

Enseignement secondaire

(Siehe Ziff. 7).

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Träger der zwölf gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gemeinden oder die Berufsverbände.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Zwei der elf Schulen werden vom Kaufmännischen Verein geführt; Träger der übrigen Schulen sind die Gemeinden oder andere Korporationen.

5. Die allgemeinen Fortbildungsschulen

Cours d'éducation civique

(Siehe Ziff. 2, lit. d).

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Ecole cantonale d'agriculture, Marcellin s. Morges

Winterschule mit zwei Semesterkursen. Mindestalter 16 Jahre. Im Sommer werden Praktikantenkurse durchgeführt. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

Ecole cantonale de technique agricole, Lausanne

Theoretische und praktische Kurse von einem Wintersemester. Aufnahmebedingung: Besitz des Abgangszeugnisses einer schweizerischen landwirtschaftlichen Schule. Für die Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich. Diplôme de connaissances spéciales de technique agricole.

Ecole cantonale de fromagerie, Moudon

Jahres- und Semesterkurse (die Semesterkurse für Schüler mit vorgängiger dreijähriger Praxis in einer Käserei). Mindestalter 17 Jahre. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich. Beginn des Jahreskurses im Mai, des Semesterkurses im November. Diplom.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Ecole ménagère rurale, Marcellin s. Morges

Winter- und Sommerkurse von je fünf Monaten. Mindestalter 17 Jahre. Für Schülerinnen schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

c. Gewerblich-industrielle Berufsschulen

Ecole cantonale de dessin et d'art appliqué, Lausanne

Schüler und Schülerinnen. Zwei Abteilungen: *Kunstabteilung* und *Abteilung für angewandte Kunst*. Künstlerausbildung und Ausbildung von Zeichenlehrern. Eintritt vom 16. Altersjahr an. Nach drei Jahren Certificat d'études générales artistiques; nach vier Jahren Diplôme d'artiste décorateur. Zeichenlehrerpatent. Schulgeld.

Ecole Suisse de Céramique, Chavannes-Renens

Die kantonale Töpfereischule in Chavannes-Renens umfaßt drei Lehrjahre. Eintrittsalter: mindestens 15 und höchstens 17 Jahre. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

In die Classe de technique werden Inhaber des Lehrabschlußzeugnisses mit zweijähriger Praxis aufgenommen und in zweiseimstrigen Kursen zu Atelierleitern ausgebildet. Schlußprüfung. Kursgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Ecole des arts et métiers, Vevey

Städtische Kunstgewerbeschule für Schüler und Schülerinnen. Drei Abteilungen: 1. *Abteilung für Schaufensterdekoration*; 2. *Abteilung für Malerei*; 3. *Abteilung für Photographie*. Eintritt in die beiden ersten Abteilungen nach zurückgelegtem 15., in die dritte Abteilung nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Lehrlingsklassen und Fortbildungsklassen. Dauer der Fortbildungsklassen mindestens drei Monate, der Ausbildung in den Lehrlingsklassen drei Jahre, wovon vier Semester in der Schule und zwei Semester in einem Geschäft oder Atelier. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Beginn der Semesterkurse im April und Oktober.

Section des industries de bois an der Ecole des métiers, Lausanne

(Siehe unter lit. d)

Ecole ménagère et professionnelle de jeunes filles, Lausanne

Städtische Schule. 1. *Lehrtöchterabteilung* für den Damenschneiderinnenberuf: drei Jahre; Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr; Lehrabschlußprüfung; kleines Schulgeld. 2. *Abteilung für Frauenarbeit*: Kurzfristige Kurse (drei Monate).

Ecole Hôtelière, Lausanne

Privat. Träger: Schweizerischer Hotelierverein.

Die Schule bildet in erster Linie Hoteliers aus. Drei Hauptkurse:

Kochkurs, Servierkurs und Sekretärkurs. Dauer je fünf Monate (Oktober / März und April / Oktober). Anschließend Hotelpraxis von 5 bis 6 Monaten, worauf erst der Ausweis ausgestellt wird. Mindestalter für den Koch- und Servierkurs: 17 Jahre, für Töchter und Ausländer 18 Jahre; für den Sekretärkurs: 18 Jahre. Gute Schulbildung und genügende Kenntnisse der französischen Sprache Voraussetzung. Schul- und Pensionsgeld. Auf Grund des Certificat d'études der Schule kann sich der Träger der eidgenössischen Meisterprüfung unterziehen und den Titel eines diplomierten Hotelier-Restaurateurs erwerben.

Höhere Kurse von sieben bis acht Wochen für Hoteliers schweizerischer Nationalität (Oktober/November). Zulassungsbedingungen: Lehrabschlußzeugnis oder Zeugnis der Hotelierschule und einige Jahre Praxis.

d. Technische Berufsschulen

Ecole d'horlogerie de la Vallée de Joux au Sentier

Für Knaben und Mädchen. Träger sind die Gemeinden. Praktische Kurse von ein bis zwei Jahren; vollständiger Kurs von 2½ bis 4½ Jahren. Mindestalter 15 Jahre. Abgangsdiplom. Schulgeld.

Ecole professionnelle pour mécaniciens et mécaniciens-électriciens, Yverdon

Gemeindeschule. Schuldauer: für Mechaniker 3½, für Elektriker 4 Jahre. Eintrittsalter: 15. bis 17. Altersjahr. Abgangsdiplom. Lehrgeld. Beginn des Schuljahres im Mai.

Ecole de petite mécanique, Ste-Croix (Schule für Feinmechaniker)

Gemeindeschule. Drei Jahreskurse. Eintrittsalter: 15 bis 17 Jahre. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecole des métiers, Lausanne

Gemeindeschule. Abteilungen: 1. *Section des industries métallurgiques* zur Ausbildung in verschiedenen Mechanikerberufen; Ausbildungszeit drei bis vier Jahre. 2. *Section des industries de bois*; Ausbildungszeit drei Jahre. Eintritt in beide Abteilungen mit 15 Jahren. Lehrabschlußprüfung.

e. Kaufmännische Berufsschulen

Ecole supérieure de commerce et d'administration, Lausanne

Die kantonale höhere Handelsschule gliedert sich in zwei getrennte Schulen:

I. *Die höhere Handelsschule* für Knaben und Mädchen. Besondere Mädchenklassen. Von der dritten Klasse der Maturitätsabteilung an Koedukation. Fünf Jahresklassen. Nach dem zweiten Schuljahr wird das Certificat d'études, nach dem vierten Jahr das Handelsdiplom und nach dem fünften Jahr das Maturitätszeugnis erlangt.

Der höhern Handelsschule sind angegliedert: 1. eine Fortbildungsklasse für Fremdsprachige zur Einführung in die französische Sprache (drei Monate); 2. Sommerferienkurse.

II. *Die Verwaltungsschule* (für Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollwesen). Nur für Knaben. Drei Jahreskurse. Nach zwei Jahren Certificat d'études. Diplomprüfung.

Eintritt in den ersten Jahreskurs beider Schulen nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für Schüler, die nicht aus einer waadtländischen Mittelschule (Collège) kommen. Reguläre Schüler und Hörer. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecoles commerciales inférieures

Den städtischen Collèges in Montreux, Vevey und Yverdon sind Handelsabteilungen angegliedert. Zwei Jahreskurse, welche den ersten zwei Schuljahren der Höhern Handelsschule in Lausanne entsprechen. Eintritt im 14. Altersjahr. Gemischte Klassen. Schulgeld.

f. Berufsschulen für Verkehr und Verwaltung

(Siehe unter lit. e)

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Primarlehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Die Lehrerbildung des Kantons Waadt ist weitgehend konzentriert in den

Ecoles normales, Lausanne

Abteilungen: 1. *Section pour instituteurs primaires*: vier Jahreskurse. 2. *Section pour institutrices primaires*: vier Jahreskurse. 3. *Sec-*

tion pour maîtresses ménagères: ein Jahr für Primarlehrerinnen; 1½ Jahre für Absolventinnen des Gymnasiums. Die Vorbereitung für den Hauswirtschaftsunterricht an den *Classes rurales* erfolgt während des Sommertrimesters in der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Marcellin. Die Fächer Naturwissenschaften, Erziehungslehre, Kochen, Waschen und Glätten sind während des vierten Schuljahres von allen Schülerinnen der *Section pour institutrices primaires* an der Hauswirtschaftsabteilung zu besuchen. Die Kandidatinnen des Primarlehramtes, die außer dem Primarlehrerpatent das Spezialpatent für den hauswirtschaftlichen Unterricht erwerben wollen, haben im vierten Seminarjahr ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu intensivieren. 4. *Section pour maîtres et maîtresses des classes spéciales de développement* (Lehrkräfte an Hilfs- und Schwachbegabtenklassen): Die Schüler und Schülerinnen der Sektionen 1 und 2, die außer dem Primarlehrpatent das Spezialpatent für den Unterricht in den Hilfs- und Schwachbegabtenklassen erwerben wollen, haben sich während des vierten Seminarjahres und der darauffolgenden drei Monate darauf vorzubereiten. Amtierende Lehrkräfte können sich auf das Spezialpatent durch eine Lehrpraxis von sechs Monaten (*stage*) vorbereiten. 5. *Section pour maîtresses d'écoles enfantines et semi-enfantines*: drei Jahreskurse. 6. *Section pour maîtresses de travaux à l'aiguille*: ein Jahreskurs. 7. *Classes d'application* (Übungsschulen).

Mindestalter für die Abteilungen 1, 2 und 5: 16 Jahre, für die Abteilung 3: 19 Jahre und für die Abteilung 6: 18 Jahre. Der Eintritt in die Abteilung 3 (*section ménagère*) setzt den Besitz des Primarlehrpatentes oder des Abgangszeugnisses des *Gymnase de jeunes filles* in Lausanne oder eines gleichwertigen Ausweises voraus. Aufnahmeprüfungen. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes. Patentprüfung.

Die Inhaber des Primarlehrpatentes können sich überdies das Spezialdiplom für das *Enseignement primaire supérieur* erwerben auf Grund einer Prüfung, die alle drei Jahre durchgeführt wird. Spezielle Vorbereitungskurse an den *Ecoles normales*. Ferner wird eine Prüfung zur Erwerbung des Diploms für die Erteilung von Knabenhandarbeitsunterricht veranstaltet.

b. Lehrkräfte des *Enseignement secondaire*

Wer an einer Schule des *Enseignement secondaire* unterrichten will, muß Inhaber eines der nachfolgenden Ausweise sein: 1. für *maîtres secondaires* und *maîtresses gymnasiales* ist die *Licence ès*

lettres (classiques oder modernes) oder die Licence ès sciences (mathématiques oder sciences physiques et naturelles) der Universität Lausanne erforderlich mit einem Wahlfähigkeitszeugnis für das Enseignement secondaire (Certificat d'études pédagogiques); 2. für die *maîtresses secondaires* und für die Lehrer und Lehrerinnen der Spezialfächer ein Spezialpatent.

Das Certificat d'études pédagogiques wird von der section de pédagogie der Universität auf Grund einer Prüfung erteilt, jedoch erst dann, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Licence der entsprechenden Fakultät erworben hat. Auf die Erwerbung beider Ausweise hat überdies eine Lehrpraxis (stage) von mindestens acht Wochen zu folgen, worauf erst die Wahlfähigkeit erreicht wird.

Voraussetzung für die Zulassung zur Patentprüfung der *maîtresses secondaires* ist das Baccalauréat latin-anglais, welches nach dreijährigem Besuch der Section gymnasiale du Gymnase de jeunes filles in Lausanne erworben wird.

8. Die Maturitätsschulen

(Die Maturitätsschulen befinden sich in Reorganisation. Vom Frühling 1956 an werden die Klassen nach und nach gemischt.)

a. Die untere Mittelschule

Enseignement secondaire: degré inférieur

Diese Schulen fallen zum Teil noch unter die gesetzliche Schulpflicht.

Collèges communaux et régionaux und Ecoles supérieures de jeunes filles

Der Lehrplan der Collèges communaux entspricht jenem der Collèges classique et scientifique cantonaux. 18 Collèges (zum Teil nur für Knaben, zum Teil für beide Geschlechter) und 11 Ecoles supérieures de jeunes filles. In den Mädchenabteilungen obligatorischer Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht. Eintritt: 10. bis 12. Altersjahr. Anschluß an das 3. bis 5. Primarschuljahr. Dauer vier bis sechs Jahreskurse. Vorbereitung auf die kantonalen Gymnasien und auf das städtische Gymnase de jeunes filles in Lausanne. Abschluß: Certificat d'études secondaires. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Collège classique cantonal, Lausanne (für Knaben)

Vorbereitung auf das Gymnase classique. Eintritt im 10. Altersjahr. Anschluß an das dritte Primarschuljahr. Sechs Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Schuljahrsbeginn im Frühling.

Collège scientifique cantonal, Lausanne (für Knaben)

Vorbereitung auf das Gymnase scientifique und auf die höhern technischen Berufsschulen. Fünf Jahreskurse. Certificat d'études secondaires. Die drei obern Jahreskurse (section supérieure) umfassen zwei Abteilungen: die section scientifique und die section technique.

Eintritt im 11. Altersjahr (Anschluß an das vierte Primarschuljahr). Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b. Die höhere Mittelschule**Enseignement secondaire: degré supérieur****Gymnase classique cantonal, Lausanne (für Knaben)**

Aufbau auf den Unterricht der kantonalen und kommunalen Collèges classiques. Drei Abteilungen: 1. *Latein-griechisch*; 2. *Latein-moderne Sprachen*; 3. *Latein-Mathematik*. Maturität nach Typus A und B. Die Absolventen der Abteilung 3 (Latein-Mathematik) finden keine Zulassung zum Studium der medizinischen Berufsarten. Reguläre Schüler und Hörer. Zwei Jahreskurse und ein Trimester. Eintritt im 16. Altersjahr. Für Schüler der waadtländischen Collèges keine Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Gymnase scientifique cantonal, Lausanne (für Knaben)

Aufbau auf den Unterricht der kantonalen und kommunalen Collèges scientifiques. Vorbereitung auf die gewerblich-industriellen Berufsarten und auf die höhern technischen und naturwissenschaftlichen Studien. Maturität nach Typus C (Baccalauréat ès sciences). Reguläre Schüler und Externe. Zwei Jahreskurse und ein Trimester. Das Certificat d'études secondaires berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt; für die übrigen Schüler Aufnahmeprüfung. Eintritt im 16. Altersjahr. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Gymnase de jeunes filles, Lausanne

Städtische Schule. Aufbau auf der Ecole supérieure de jeunes filles mit sechs Jahreskursen (siehe lit. a). Drei Jahreskurse. Eintritt

16. Altersjahr. Gliederung: 1. *Section gymnasiale* (Baccalauréat ès lettres und Maturität nach Typus A und B). 2. *Section de culture générale* (Diplôme de culture générale). Angeschlossen sind zwei Französisch-Spezialkurse für fremdsprachige Schülerinnen (Certificat d'aptitude à l'enseignement du français).

Reguläre Schülerinnen und Hörerinnen (letztere nur in der *Section gymnasiale*). Prüfungsfreie Aufnahme von Schülerinnen einer waadtländischen *Ecole publique secondaire*; für die übrigen Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Zum *Enseignement secondaire* zählen nach kantonalem Gesetz auch die *Ecole normale* (siehe Ziff. 7) und die *Ecole cantonale supérieure de commerce* mit Handelsmaturität (siehe Ziff. 6, lit. e).

9. Die Hochschulen

Enseignement supérieur

Die Universität Lausanne

Organisation: a. *Fünf Fakultäten*: Theologische Fakultät (protestantisch); Juristische Fakultät mit Hochschule für Sozialwissenschaften und Politik, mit Handelshochschule und mit polizeiwissenschaftlichem Institut; Medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (faculté des lettres) und Philosophische Fakultät II (faculté des sciences) mit Abteilungen für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften sowie mit Apothekerschule.

b. *Polytechnische Schule* mit Ingenieurschule (für Zivil-, Maschinen-, Elektro-, Physik- und Chemie-Ingenieure und Geometer) und Schule für Architektur und Städtebau (*Ecole d'architecture et d'urbanisme*).

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studiengelder und Semesterbeiträge. Doktorat, Lizentiat, Certificat d'études supérieures, Ingenieur-Diplom, Spezialdiplome.

Die theologische Fakultät der Freien Evangelischen Kirche

Eglise libre du Canton de Vaud

Privat. Vier Studienjahre. Aufnahme auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder einer Prüfung.